

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 700/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 701/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Eröffnung einer Ausschreibung Nr. 39/2001 EG für Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen	3
Verordnung (EG) Nr. 702/2001 der Kommission vom 6. April 2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 47 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	5
★ Verordnung (EG) Nr. 703/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Festlegung der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die auf der zweiten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG zu prüfen sind, und zur Revision der Liste der Berichterstattemitgliedstaaten für diese Wirkstoffe	6
★ Verordnung (EG) Nr. 704/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	14
Verordnung (EG) Nr. 705/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000	15
Verordnung (EG) Nr. 706/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000	16
Verordnung (EG) Nr. 707/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000	17
Verordnung (EG) Nr. 708/2001 der Kommission vom 6. April 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000	18

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/280/EG:

- * **Beschluss Nr. 2/2001 des Assoziationsrates EU-Litauen vom 22. Februar 2001 zur Annahme der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens** 19

Kommission

2001/281/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. März 2001 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG oder 69/208/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 784)** 23

2001/282/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 6. April 2001 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/223/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1081)** 27

2001/283/EG:

- * **Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 28. März 2001 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/96 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei** 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 700/2001 DER KOMMISSION
vom 6. April 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	94,9	
	204	68,7	
	212	117,1	
	999	93,6	
0707 00 05	052	111,6	
	628	144,3	
	999	128,0	
0709 90 70	052	106,5	
	204	59,9	
	999	83,2	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	77,5	
	204	45,1	
	212	43,7	
	220	57,2	
	600	54,7	
	624	56,9	
	999	55,8	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	96,1	
	400	102,8	
	404	88,6	
	508	90,1	
	512	90,7	
	528	90,6	
	720	97,9	
	804	113,8	
	999	96,3	
	0808 20 50	388	78,3
		512	87,9
528		77,4	
999		81,2	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 701/2001 DER KOMMISSION
vom 6. April 2001
zur Eröffnung einer Ausschreibung Nr. 39/2001 EG für Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen zum Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die infolge der in den Artikeln 27, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Destillationen gebildet wurden und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Es sind Ausschreibungen von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Weinalkoholbestände zu verringern und die Durchführung von Kleinprojekten in der Gemeinschaft bzw. die Verarbeitung zu Ausfuhrwaren für industrielle Zwecke zu ermöglichen. Der von den Mitgliedstaaten gelagerte Weinalkohol besteht aus Mengen, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999⁽⁶⁾, und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, stammt.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro⁽⁷⁾ müssen die Angebotspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Es ist angebracht, Mindestangebotspreise festzusetzen, die je nach Art der Endverwendung differenziert sind.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

Es wird ein Verkauf durch Ausschreibung Nr. 39/2001 EG von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchgeführt. Der Alkohol stammt aus den Destillationen nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und dem Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der französischen Interventionsstelle.

Die zum Verkauf gebotene Menge beläuft sich auf 100 000 Hektoliter Alkohol von 100 % vol. Die Nummern der Behälter, die Lagerorte und die in jedem Behälter enthaltene Menge Alkohol von 100 % vol sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Der Verkauf wird nach den Bestimmungen der Artikel 79, 81, 82, 83, 84, 85, 95, 96, 97, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 3

Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen: Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33) 557 55 20 00; Telex 572025; Fax (33) 557 55 20 59) oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Ausschreibung zu neuen industriellen Verwendungen Nr. 39/2001 EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 27. April 2001, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingehen.

Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 4 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der betreffenden Interventionsstelle beizufügen.

Artikel 4

Die Mindestpreise, auf die sich die Angebote beziehen können, betragen 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von Backhefe, 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen des Typs Amine und Chloral zur Ausfuhr und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zu anderen industriellen Verwendungen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 5

Die Probenahme ist in Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 geregelt. Der Preis der Proben beträgt 10 EUR je Liter.

Die Interventionsstelle übermittelt alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

Artikel 6

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSSCHREIBUNG Nr. 39/2001 EG VON ALKOHOL ZU NEUEN INDUSTRIELLEN VERWENDUNGEN**Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Menge in hl Alkohol von 100 % vol	Bezug auf Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)
Frankreich	Deulep Boulevard Chanzy F-30800 Saint-Gilles-du-Gard	228	3 720,00	35	Rohalkohol	+ 92 %
		228	10 025,00	27	Rohalkohol	+ 92 %
	Onivins-Longuefuye F-53200 Longuefuye	3	21 390,00	35	Rohalkohol	+ 92 %
		16	3 435,00	39	Rohalkohol	+ 92 %
		18	21 070,00	39	Rohalkohol	+ 92 %
		17	17 835,00	39	Rohalkohol	+ 92 %
		21	6 565,00	36	Rohalkohol	+ 92 %
	Onivins-Port-la-Nouvelle Avenue Adolphe-Turrel BP 62 F-11240 Port-la-Nouvelle	16	11 295,00	36	Rohalkohol	+ 92 %
		12	4 405,00	36	Rohalkohol	+ 92 %
		12	260,00	35	Rohalkohol	+ 92 %
		Insgesamt		100 000		

VERORDNUNG (EG) Nr. 702/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 47 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 47 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die schwedische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf von 47 000 Tonnen Weichweizen auf dem Binnenmarkt aus

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 18. April 2001 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 16. Mai 2001.
- (3) Die Angebote sind bei der schwedischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Statens Jordbruksverk
Vallgatan 8
S-551 82 Jönköping
Fax (+ 46-36) 19 05 46, 71 95 11.

Artikel 3

Die schwedische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Mittwoch der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 703/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****zur Festlegung der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die auf der zweiten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG zu prüfen sind, und zur Revision der Liste der Berichterstattemitgliedstaaten für diese Wirkstoffe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/21/EG der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Erzeuger, die Wirkstoffe, die sich am 26. Juli 1993 bereits auf dem Markt befanden und die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 aufgeführt waren, in Anhang I der Richtlinie 91/414 aufnehmen lassen wollten, waren verpflichtet, bei dem zuständigen Berichterstattemitgliedstaat bis spätestens 31. August 2000 einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- (2) Die Berichterstattemitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, ob die Anträge die Kriterien für die Annahme von Anträgen gemäß Anhang V Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000, wie in Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung vorgesehen, erfüllten.
- (3) Die Kommission hat diese Anträge zusammen mit dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter geprüft, um festzustellen, ob sie fristgerecht beim Berichterstattemitgliedstaat eingegangen sind und die Aufnahmekriterien erfüllten.
- (4) Es sollte daher entschieden werden, welche Wirkstoffe im Rahmen der Verordnung geprüft werden sollten und welche Personen als Antragsteller fungieren.
- (5) Die Benennung von Mitgliedstaaten als Berichterstatter für die zweite Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG wurde in Artikel 4 Absatz 2 sowie Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 geregelt. Angesichts bestimmter Unausge-

wogenheiten, die im Anschluss an die Prüfung der Anträge auf Aufnahme in Anhang I zu Tage getreten sind, sollte die Rolle des Berichterstatters für bestimmte Wirkstoffe einem anderen Berichterstattemitgliedstaat übertragen werden.

- (6) Um sicherzustellen, dass die Überprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG fristgerecht abgeschlossen werden kann, sollte eine Frist für die Einreichung der Unterlagen beim Berichterstattemitgliedstaat sowie anderer wissenschaftlich-technischer Informationen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 erforderlich sind, festgesetzt werden.
- (7) Namen und Anschriften der Hersteller, deren Anträge die vorgenannten Anforderungen erfüllen, sollten veröffentlicht werden, damit im Hinblick auf die Einreichung gemeinsamer Arbeitsunterlagen Kontakte aufgenommen werden können.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Liste der Wirkstoffe, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 zu bewerten sind, ist in Anhang I Spalte B der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (2) Die für die einzelnen Wirkstoffe gemäß Absatz 1 benannten Berichterstattemitgliedstaaten sind in Anhang I Spalte B der vorliegenden Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff eingetragen.
- (3) Die Hersteller, die den Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 451/2000 fristgerecht eingereicht haben, sind in Form eines aus drei bis fünf Buchstaben bestehenden Kenncodes in Anhang I Spalte C der vorliegenden Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff eingetragen. Name und Anschrift des den einzelnen Kenncodes entsprechenden Herstellers sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgelistet.

⁽¹⁾ ABL L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABL L 69 vom 10.3.2001, S. 17.⁽³⁾ ABL L 55 vom 29.2.2000, S. 25.

Artikel 2

Die in Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 451/2000 vorgesehene Frist für die Einreichung der Unterlagen und aller relevanten Informationen beim Berichterstattemitgliedstaat wird auf den 30. April 2002 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Wirkstoffe (Spalte A), der Berichterstattemitgliedstaaten (Spalte B) und der antragstellenden Hersteller (Kenncode) (Spalte C)

TEIL A: ANTICHOLINESTERASE-WIRKSTOFFE

A	B	C
Name	Berichterstattemitgliedstaat	Antragsteller
Organophosphate		
Cadusafos	Griechenland	FMC
Diazinon	Portugal	MAK
Dichlorvos	Italien	DEN AMV UPL
Dimethoat	Vereinigtes Königreich	RIV SCC
Ethephon	Niederlande	AVS-FR PHY SCC
Ethion	Frankreich	CHE
Ethrophosphos	Vereinigtes Königreich	AVS-DE
Fenamiphos	Niederlande	BAY
Fenitrothion	Vereinigtes Königreich	SUM
Isoxathion	Spanien	SAN
Malathion	Finnland	CHE CEQ
Methidathion	Portugal	MAK NCP-PT
Mevinphos	Schweden	AMV
Monocrotophos	Italien	UPL
Naled	Frankreich	AMV
Oxydemeton-Methyl	Frankreich	GWI OTF
Phorate	Vereinigtes Königreich	UPL
Phosalon	Österreich	AVS-DE
Phosmet	Spanien	GWI
Phosphamidon	Deutschland	UPL
Pirimiphos-Methyl	Vereinigtes Königreich	ZEN
Tolclofos-Methyl	Niederlande	SUM
Trichlorfon	Spanien	CEQ
Carbamate		
Benfuracarb	Belgien	OTS
Carbaryl	Spanien	AVS-DE
Carbofuran	Belgien	DIA PHY FMC

A	B	C
Name	Berichterstattermitgliedstaat	Antragsteller
Carbosulfan	Belgien	FMC PPC
Formethanat	Italien	AVS-DE
Metiocarb	Vereinigtes Königreich	BAY
Methomyl	Vereinigtes Königreich	DPD-DE MAK
Oxamyl	Irland	DPD-DE
Pirimicarb	Vereinigtes Königreich	ZEN SDE
Propamocarb	Irland	AVS-FR CAG
Thiodicarb	Vereinigtes Königreich	AVS-DE
Triazamat	Vereinigtes Königreich	BAS-BE

TEIL B

A	B	C
Name	Berichterstattermitgliedstaat	Antragsteller
1,3-Dichlorpropen	Spanien	BAS-BE DAS AGL UNI
1,3-Dichlorpropen (cis)	Spanien	BAS-BE
Captan	Italien	TOM IQV MAK
Clodinafop	Niederlande	NCP-NL
Clopyralid	Finnland	DAS BCL UPL
Cyanazine	Schweden	BAS-BE
Cyprodinil	Frankreich	NCP-FR
Dichlorprop-P	Dänemark	PTF
Dimethenamid	Deutschland	BAS-DE
Dimethomorph	Deutschland	BAS-BE
Diuron	Dänemark	DTF PHY MAK
Fipronil	Frankreich	AVS-FR
Folpet	Italien	MAK
Fosetyl	Frankreich	AVS-FR INA CAL PRO

A	B	C
Name	Berichterstattermitgliedstaat	Antragsteller
Glufosinat	Schweden	AVS-DE
Haloxypop-R	Dänemark	DAS
Metconazol	Belgien	BAS-BE
Metribuzin	Deutschland	FSG CTX UPL BAY PPC
Prometryn	Griechenland	MAK
Pyrimethanil	Österreich	AVS-FR
Rimsulfuron	Deutschland	DPD-UK
Terbutryn	Deutschland	MAK
Tolyfluanid	Finnland	BAY
Tribenuron	Schweden	DPD-DK
Triclopyr	Irland	DAS BCL
Trifluralin	Griechenland	DAS MAK PHY
Trinexapac	Niederlande	NCP-NL
Triticonazol	Österreich	AVS-FR

ANHANG II

Verzeichnis der Antragsteller, Kenncodes, Namen und Anschriften

Kenncode	Name	Anschrift
AGL	Agroquímicos de Levante SA	Polígono industrial Castilla Vial nº 5, s/n E-46380 Cheste (Valencia)
AMV	Amvac Chemical Corp.	Surrey Technology Centre 40 Occam Road The Surrey Research Park Guildford GU2 5YG Surrey United Kingdom
AVS-DE	Aventis Crop Science GmbH	Industriepark Hoechst, Gebäude K607 D-65926 Frankfurt am Main
AVS-FR	Aventis Crop Science	14-20, rue Pierre-Baizet — BP 9163 F-69263 Lyon Cedex 09
BAS-BE	BASF Brussels Regulatory Office	Chaussée de Tirlemont 105 B-5030 Gembloux
BAS-DE	BASF AG	Agrarzentrum, Postfach 120 D-67114 Limburgerhof
BAY	Bayer AG PF-E/Registrierung	Business Group Crop Protection Agricultural Center Protection D-51368 Leverkusen
BCL	Barclay Chemicals	Tyrellstown Way Damastown Industrial Estate Mulhuddart Dublin 15 Ireland
CAG	Chimac-Agriphar SA	Rue de Renory 26 B-4102 Ougrée
CAL	Calliope SA	Route d'Artix — BP 80 F-64150 Noguères
CEQ	Cequisa	Muntaner, 322, 1º 2ª E-08021 Barcelona
CHE	Cheminova Agro A/S	Postboks 9 DK-7620 Lemvig
CTX	Chemtox A/S	Pakhustorvet 4 DK-6000 Kolding
DAS	Dow Agro Sciences	Letcombe Laboratory Letcombe Regis Wantage OX12 9JT Oxfordshire United Kingdom
DEN	Denka International BV	Postbus 337 3770 AH Barneveld Nederland
DIA	Dianica sa	Route d'Artix, BP 80 F-64150 Noguères
DPD-UK	DuPont (UK) Limited	Wedgwood Way Stevenag SG1 4QN Hertfordshire United Kingdom
DPD-DK	DuPont Danmark A/S	Skøjtevej 26 Postboks 3000 DK-2770 Kastrup
DPD-DE	DuPont de Nemours GmbH	DuPont Str. 1, D-61352 Bad Homburg

Kenncode	Name	Anschrift
DTF	The European Diuron Taskforce	c/o Ir. SD van Hoogstraten Poenaardlaan 7 B-3090 Overijse
FMC	FMC Europe NV	Avenue Louise 480, boîte 9 B-1050 Bruxelles
FSG	Feinchemie Schwebda	Straßburger Straße 5 D-37269 Eschwege
GWI	Gowan Internacional	Rua do Bom Jesus, 18-3.º Esq P-9050-028 Funchal
INA	Industrias Afrasa SA	Ciudad de Sevilla, 53 Polígono industrial Fuente del Jarro E-46988 Paterna (Valencia)
IQV	Industrias Químicas del Vallès	Av. de Rafael de Casanova, 81 E-08100 Mollet del Vallès (Barcelona)
MAK	Makhteshim Agan Intern. Coordina- tion	Avenue Louise 283, boîte 7 B-1050 Bruxelles
NCP-FR	Novartis Agro SA	14, Bd. Richelieu BP 420 F-92845 Rueil-Malmaison
NCP-NL	Novartis Crop Protection AG	Novartis Agro Benelux BV Stepvelden 10 — Postbus 1048 4704 RM Roosendaal Nederland
NCP-PT	Novartis Agro Lda	Av. Duque d'Ávila, 141-6.º Esq. P-1050-081 Lisboa
OTF	Oxydemeton-methyl Task Force	Oxydemeton-methyl Task Force c/o United Phosphorus (Europe) Ltd Chadwick House, Birchwood Park Warrington WA3 6AE Cheshire United Kingdom
OTS	Otsuka Chemical Co. Ltd	London Representative Office Roman House, Wood Street London EC2Y 5BA United Kingdom
PHY	Phytorus SA	1 bis, rue du 8 mai 1945 F-77410 Claye-Souilly
PPC	Proplan Plant Protection Company, SL	Vía de las Dos Castillas, 11 Bloque 4, 2º A E-28224 Pozuelo de Alarcón (Madrid)
PRO	Probelte SA	Ctra. Madrid, km 384,6 Polígono industrial El Tivo E-30100 Espinardo (Murcia)
PTF	2,4-DP-P (1988) Task Force	2,4-DP-P (1988) Task Force, c/o BASF Aktiengesellschaft, Agricultural Center, D-67114 Limburgerhof
RIV	Rivendell Consulting Ltd	Rivendell House Stamullen Co. Meath Ireland
SAN	Sankyo Company Ltd	ANA House 6-8 Old Bond St London W1X 3TA United Kingdom
SCC	SCC GmbH, Scientific Consulting Company	Chemische-Wissenschaftliche Beratung GmbH Mikroforum Ring 1 D-55234 Wendelsheim
SDE	Sundat (Europe) Limited	Molukkenstraat 200 1098 TW Amsterdam Nederland

Kenncode	Name	Anschrift
SUM	Sumitomo Chemical Agro Europe SA	Parc d'Affaires de Crécy 2, rue Claude-Chappe F-69370 Saint-Didier-au-Mont-d'Or
TOM	Tomen France SA	18, avenue de l'Opéra F-75001 Paris
UNI	Uniroyal Chemical Ltd	Kennet House 4 Langley Quay Slough SL3 6EH Berkshire United Kingdom
UPL	United Phosphorus (Europe) Ltd	Chadwick House, Birchwood Park Warrington WA3 6AE Cheshire United Kingdom
ZEN	Zeneca Agrochemicals Regulatory Affairs D	Fernhurst Haslemere GU27 3JE Surrey United Kingdom

VERORDNUNG (EG) Nr. 704/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1438/2000 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig festgelegt.
- (2) Der Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig ⁽⁵⁾ sieht vor, eine vereinfachte Verwaltung einzuführen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, jedes

Jahr nur noch etwaige Änderungen oder Anpassungen der Programme des Vorjahres mitzuteilen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Programme bis zum 15. April jedes Jahres mit. Sie können jedoch auch nur etwaige Änderungen oder Anpassungen der Programme des Vorjahres mitteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 65.

⁽⁵⁾ KOM(2001) 70 endg.

VERORDNUNG (EG) Nr. 705/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 30. März bis zum 5. April 2001 eingereichten Angebote auf 224,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 706/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 30. März bis zum 5. April 2001 eingereichten Angebote auf 230,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 707/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 30. März bis zum 5. April 2001 eingereichten Angebote auf 248,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2001 DER KOMMISSION**vom 6. April 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 30. März bis zum 5. April 2001 eingereichten Angebote auf 320,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 2/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-LITAUEN

vom 22. Februar 2001

zur Annahme der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens

(2001/280/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens erlässt der Assoziationsrat bis zum 31. Dezember 1997 durch Beschluss die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 jenes Artikels.
- (2) Wie bekannt, werden nach Artikel 64 Absatz 2 des Europa-Abkommens „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 Ziffer iii) des Europa-Abkommens nach den Kriterien beurteilt, die sich aus Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, und somit staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art umfassen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen beeinträchtigen.
- (3) Die Republik Litauen wird eine nationale Einrichtung oder Verwaltung benennen, die als Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen zuständig ist.
- (4) Diese Überwachungsbehörde wird für die Prüfung bestehender und künftiger Einzelbeihilfen und Beihilfeprogramme in der Republik Litauen zuständig sein und zu deren Vereinbarkeit mit Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens Stellung nehmen.
- (5) Bei der Festlegung der für eine wirksame Überwachung erforderlichen Regeln wird die Republik Litauen insbesondere dafür sorgen, dass die Überwachungsbehörde

von den anderen staatlichen Stellen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene rechtzeitig alle sachdienlichen Informationen erhält.

- (6) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Überwachungsbehörde im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme durch Dokumentation, Ausbildung, Studienaufenthalte und sonstige zweckmäßige technische Hilfe unterstützen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die diesem Beschluss beigefügten Durchführungsbestimmungen nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens werden angenommen.

Artikel 2

Diese Durchführungsbestimmungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. VALIONIS

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens

ÜBERWACHUNG DER STAATLICHEN BEIHILFEN DURCH DIE ÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN

Artikel 1

Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Überwachungsbehörden

Nach Maßgabe der in der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und in der Republik Litauen geltenden Verfahrensvorschriften wird die Gewährung staatlicher Beihilfen von den zuständigen Überwachungsbehörden der Gemeinschaft bzw. der Republik Litauen überwacht und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europa-Abkommen geprüft. Als Überwachungsbehörde fungiert in der Gemeinschaft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) und in der Republik Litauen das Staatliche Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz.

LEITLINIEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON FÄLLEN

Artikel 2

Vereinbarkeitskriterien

(1) Die Beurteilung der Vereinbarkeit von Einzelbeihilfen und Beihilfeprogrammen mit dem Europa-Abkommen nach Artikel 1 erfolgt nach den Kriterien, die sich aus Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, einschließlich der derzeitigen und künftigen abgeleiteten Rechtsvorschriften, Rahmenregelungen, Leitlinien und sonstigen in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Verwaltungsakte, der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie jedes etwaigen vom Assoziationsrat nach Artikel 4 Absatz 3 gefassten Beschlusses.

Soweit die Einzelbeihilfen oder Beihilfeprogramme für Erzeugnisse bestimmt sind, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, findet Unterabsatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beurteilung nicht nach den Kriterien erfolgt, die sich aus Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, sondern nach den Kriterien, die sich aus den Vorschriften für staatliche Beihilfen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

(2) Die Überwachungsbehörde der Republik Litauen wird über alle Akte zur Annahme, Aufhebung oder Änderung der in Absatz 1 genannten Vereinbarkeitskriterien der Gemeinschaft unterrichtet, soweit diese nicht veröffentlicht, sondern allen Mitgliedstaaten gesondert mitgeteilt werden.

(3) Erhebt die Republik Litauen nicht binnen drei Monaten nach der amtlichen Unterrichtung Einwände gegen diese Akte, so werden sie Vereinbarkeitskriterien nach Absatz 1. Erhebt die

Republik Litauen Einwände gegen diese Akte, so finden im Hinblick auf die im Europa-Abkommen vorgesehene Angleichung der Rechtsvorschriften Konsultationen nach den Artikeln 7 und 8 statt.

(4) Diese Grundsätze gelten auch für sonstige wesentliche Änderungen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen.

Artikel 3

Geringfügige Beihilfen

Bei Beihilfeprogrammen und Einzelbeihilfen, die keine Ausführbeihilfe umfassen und unter der in der Gemeinschaft geltenden Schwelle für geringfügige Beihilfen⁽¹⁾ liegen, wird davon ausgegangen, dass sie nur unbedeutende Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Vertragsparteien haben; sie fallen daher nicht unter diese Durchführungsbestimmungen. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Wirtschaftszweige, auf den Schiffbau, auf den Verkehr sowie auf Beihilfen für Ausgaben in der Landwirtschaft und in der Fischerei.

Artikel 4

Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des Artikels 64 Absatz 4 Buchstabe a) des Europa-Abkommens wird die Republik Litauen den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt.

(2) Die Überwachungsbehörden legen gemeinsam die Intensitätshöchstgrenzen der Beihilfen und die Grenzen der Gebiete der Republik Litauen fest, die für nationale regionale Beihilfen in Betracht kommen. Sie unterbreiten dem Assoziationsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag; der Assoziationsausschuss fasst einen entsprechenden Beschluss.

(3) Die Überwachungsbehörden können erforderlichenfalls und auf Antrag der Republik Litauen gemeinsam die Probleme beurteilen, die mit der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der staatlichen Beihilfen der Republik Litauen bei der Vollendung ihres Übergangs zur Marktwirtschaft einhergehen. Die Beurteilung dieser Probleme darf sich weder auf die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Kohle und Stahl noch auf die empfindlichen Bereiche (Kraftfahrzeuge, synthetische Fasern und Schiffbau) erstrecken, für die spezifische gemeinschaftliche Regelungen bestehen. Die Überwachungsbehörden unterbreiten gegebenenfalls dem Assoziationsrat, der einen Beschluss fassen kann, einen gemeinsamen Vorschlag.

⁽¹⁾ Derzeit liegt die Geringfügigkeitsschwelle in der Gemeinschaft nach der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABL C 68 vom 6.3.1999, S. 9) bei einem Gesamtbetrag von 100 000 EUR je Unternehmen innerhalb von drei Jahren.

KONSULTATIONS- UND PROBLEMLÖSUNGSVERFAHREN

*Artikel 5***Prüfung bestimmter Beihilfen**

(1) Die zuständige Überwachungsbehörde kann Beihilfeprogramme und Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 3 Mio. EUR unabhängig davon, ob für sie in der Gemeinschaft Rahmenregelungen oder Leitlinien gelten, zur Prüfung an den für Wettbewerbspolitik und staatliche Beihilfen zuständigen Unterausschuss verweisen. Der Unterausschuss kann dem Assoziationsausschuss einen Bericht vorlegen; der Assoziationsausschuss kann geeignete Beschlüsse oder Empfehlungen zur Vereinbarkeit des Beihilfeprogramms oder der Einzelbeihilfe mit dem Europa-Abkommen und diesen Durchführungsbestimmungen annehmen.

(2) Mit solchen Beschlüssen oder Empfehlungen soll in erster Linie vermieden werden, dass als Reaktion auf die betreffende Beihilfe handelspolitische Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Der Assoziationsausschuss kann beschließen, die Prüfungsmöglichkeit nach diesem Artikel zu erweitern.

*Artikel 6***Ersuchen um Auskunft**

Stellt die Überwachungsbehörde einer Vertragspartei fest, dass ein Beihilfeprogramm oder eine Einzelbeihilfe wichtige Interessen dieser Vertragspartei berührt, so kann sie die zuständige Behörde um Auskunft darüber ersuchen. Die beiden Überwachungsbehörden bemühen sich in jedem Fall, einander über wichtige Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, die für die andere möglicherweise von praktischem Interesse sind.

*Artikel 7***Konsultationen und entgegenkommendes Verhalten**

(1) Ist die Kommission oder die Überwachungsbehörde der Republik Litauen der Auffassung, dass die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in dem Gebiet, für das die andere Behörde zuständig ist, wichtige Interessen der betreffenden Vertragspartei berührt, so kann sie die Überwachungsbehörde der anderen Vertragspartei um Konsultationen und um Einleitung geeigneter Verfahren zur Einführung von Abhilfemaßnahmen ersuchen. Dies lässt Maßnahmen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei unberührt und beschränkt in dem vom Europa-Abkommen vorgegebenen Rahmen nicht die Freiheit der ersuchten Überwachungsbehörde, die endgültige Entscheidung zu treffen.

(2) Die ersuchte Überwachungsbehörde prüft die Auffassung der ersuchenden Überwachungsbehörde und das von ihr vorgelegte Tatsachenmaterial eingehend und wohlwollend, insbesondere auf die angeblich schädlichen Auswirkungen auf die wichtigen Interessen der ersuchenden Vertragspartei.

(3) Die an den Konsultationen nach diesem Artikel beteiligten Überwachungsbehörden bemühen sich unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten, unter Berücksichtigung der wichtigen Interessen, um die es geht, innerhalb von drei Monaten eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

*Artikel 8***Problemlösung**

(1) Führen die Konsultationen nach Artikel 7 nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so findet auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ein Meinungs austausch in dem mit dem Europa-Abkommen eingesetzten, für Wettbewerbspolitik und staatliche Beihilfen zuständigen Unterausschuss statt.

(2) Führt dieser Meinungs austausch nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung oder ist die in Absatz 1 genannte Frist abgelaufen, so kann die Angelegenheit dem Assoziationsausschuss unterbreitet werden; dieser kann geeignete Empfehlungen für die Regelung dieser Fälle aussprechen.

(3) Diese Verfahren lassen Maßnahmen nach Artikel 64 Absatz 6 des Europa-Abkommens unberührt. Handelspolitische Instrumente sollten jedoch nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

*Artikel 9***Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Informationen**

(1) Nach Artikel 64 Absatz 7 des Europa-Abkommens ist eine Überwachungsbehörde nicht verpflichtet, der anderen Informationen zu übermitteln, deren Preisgabe gegenüber der ersuchenden Behörde nach dem Recht der Behörde, in deren Besitz sich die Informationen befinden, unzulässig ist.

(2) Die Überwachungsbehörden wahren die Vertraulichkeit der Informationen, die ihnen von der anderen Überwachungsbehörde als vertraulich übermittelt werden.

TRANSPARENZ

*Artikel 10***Verzeichnis**

(1) Im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme hilft die Kommission der Republik Litauen, auf derselben Grundlage wie in der Gemeinschaft ein Verzeichnis ihrer Beihilfeprogramme und Einzelbeihilfen aufzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten, um die Transparenz zu gewährleisten und kontinuierlich zu erhöhen.

(2) Die Kommission unterrichtet die Republik Litauen regelmäßig über die von ihr mit dem gleichen Ziel erstellte Dokumentation hinsichtlich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

*Artikel 11***Informationsaustausch**

Die beiden Vertragsparteien gewährleisten durch geeignete Veröffentlichungen und einen regelmäßigen Informationsaustausch über ihre Politik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen die Transparenz in diesem Bereich.

VERSCHIEDENES

*Artikel 12***Amtshilfe (Sprachen)**

Die Kommission und die Überwachungsbehörde der Republik Litauen treffen praktische Regelungen für die gegenseitige Amtshilfe oder andere geeignete Lösungen insbesondere im Bereich der Übersetzungen.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 2001

über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG oder 69/208/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 784)

(2001/281/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/54/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die von mehreren Mitgliedstaaten eingereichten Meldungen über Versorgungsschwierigkeiten bei Saatgut,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Deutschland verfügbare Menge von den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Frühjahrssorten von Ackerbohnen reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (2) Die in Frankreich verfügbare Menge von den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Frühjahrssorten von Futtererbsen reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (3) Die in Luxemburg verfügbare Menge von den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Frühjahrssorten von Ackerbohnen reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.

sorten von Ackerbohnen reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.

- (4) Die in den Niederlanden verfügbare Menge Saatgut von Frühjahrssorten von Weizen, das hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen, denen der Feldbestand genügen muss, den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entspricht, ist nicht ausreichend und kann daher den Bedarf dieses Landes nicht decken.
- (5) Die in Österreich verfügbare Menge von den Anforderungen der Richtlinien 66/401/EWG oder 69/208/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Frühjahrssorten von Ackerbohnen, blauer Lupine und Sojabohnen reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (6) Die in Finnland verfügbare Menge von den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Öllein reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (7) Die in Schweden verfügbare Menge von den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Frühjahrssorten von Ackerbohnen reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (8) Die im Vereinigten Königreich verfügbare Menge von den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Sojabohnen reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (9) Auch in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern gibt es nicht genügend Saatgut, das allen Anforderungen der genannten Richtlinien entspricht, um den Bedarf vollständig zu decken.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten daher bis zum 30. Juni 2001 Saatgut, das weniger strengen Anforderungen genügt, zum Verkehr zulassen.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

⁽³⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

⁽⁴⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3.

- (11) Die Mitgliedstaaten, die die Versorgungsengpässe bei Saatgut gemeldet haben, sollten als Koordinatoren fungieren, um sicherzustellen, dass die unter diese Zulassungen fallende Gesamtmenge die mit dieser Entscheidung festgesetzten Höchstmengen nicht übersteigt.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Ackerbohnen, das bezüglich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) die Keimfähigkeit mindestens 70 % beträgt,
- c) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) die Keimfähigkeit gemäß dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Futtererbsen, das bezüglich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) die Keimfähigkeit mindestens 75 % beträgt,
- c) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) die Keimfähigkeit gemäß dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Ackerbohnen, das bezüglich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforder-

ungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) die Keimfähigkeit mindestens 70 % beträgt;
- c) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) die Keimfähigkeit gemäß dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Weizen, das hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen, denen der Feldbestand genügen muss, nicht den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) das Saatgut erfüllt die Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 66/402/EWG;
 - cc) bei amtlicher Untersuchung oder Untersuchung unter amtlicher Aufsicht wurde festgestellt, dass das Saatgut die Bedingungen gemäß Buchstabe bb) nicht erfüllt;
- c) das amtliche Etikett braun ist.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Ackerbohnen, blauer Lupine und Sojabohnen, das bezüglich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinien 66/401/EWG oder 69/208/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) das Saatgut mindestens folgende Keimfähigkeit hat:
 - Ackerbohnen: 65 %
 - blaue Lupine: 65 %
 - Sojabohnen: 65 %
- c) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) die Keimfähigkeit gemäß dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Öllein, das bezüglich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) die Keimfähigkeit mindestens 65 % beträgt;
- c) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) die Keimfähigkeit gemäß dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Ackerbohnen, das bezüglich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) die Keimfähigkeit mindestens 75 % beträgt;
- c) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) die Keimfähigkeit gemäß dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2001 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Saatgut von Sojabohnen, das bezüglich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 9 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) die Keimfähigkeit mindestens 60 % beträgt;
- c) auf dem amtlichen Etikett Folgendes angegeben ist:
 - aa) es handelt sich um Saatgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen genügt;
 - bb) die Keimfähigkeit gemäß dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung.

Artikel 9

Saatguthersteller, die von den Ausnahmeregelungen gemäß den Artikeln 1 bis 8, erstmals Saatgut in Verkehr zu bringen, Gebrauch machen wollen, beantragen dies in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, unter Angabe der Ausnahmeregelung, von der sie Gebrauch machen wollen, sowie der Menge und Art des Saatguts, das sie in Verkehr bringen wollen.

Der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt den Hersteller, das Saatgut in Verkehr zu bringen, es sei denn

- a) er hat begründete Zweifel, dass der Hersteller in der Lage ist, die von ihm beantragte Menge Saatgut in Verkehr zu bringen; oder
- b) die Gesamtmenge der Saatgutart, die nach der betreffenden Ausnahmeregelung in Verkehr gebracht werden darf, würde die im Anhang dieser Entscheidung festgesetzte Höchstmenge übersteigen.

Artikel 10

Zur Durchführung der Artikel 1 bis 9 leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe.

Die folgenden Mitgliedstaaten (die Versorgungspässe bei Saatgut gemeldet haben) fungieren als Koordinatoren für die gemäß Artikel 9 zu erteilenden Genehmigungen, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge, die die Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ansässigen Saatgutherstellern in Verkehr zu bringen genehmigen, die im Anhang festgesetzten Höchstmengen nicht übersteigt:

- Deutschland in Bezug auf Artikel 1,
- Frankreich in Bezug auf Artikel 2
- Luxemburg in Bezug auf Artikel 3,
- die Niederlande in Bezug auf Artikel 4,
- Österreich in Bezug auf Artikel 5,
- Finnland in Bezug auf Artikel 6,
- Schweden in Bezug auf Artikel 7
- das Vereinigte Königreich in Bezug auf Artikel 8.

Mitgliedstaaten, in denen ein Antrag gemäß Artikel 9 gestellt wird, melden dem zuständigen koordinierenden Mitgliedstaat unverzüglich die im Antrag genannte Art und Menge. Der koordinierende Mitgliedstaat teilt dem meldenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, ob die Bewilligung des Antrags zu einer Überschreitung der Höchstmenge für die entsprechende Art führen würde.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wie viel Saatgut gemäß dieser Entscheidung in der gesamten Gemeinschaft etikettiert und zum Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Art	Sorte	Höchstmenge (in Tonnen)
In Bezug auf Artikel 1		
Vicia faba	Bertabo, Columbo, Condor, Gloria, Hiverna, Limbo, Samba, Scirocco, Valeria	270
In Bezug auf Artikel 2		
Pisum sativum	Athos, Baccara, Badminton, Bridge, Focus, Obelisque, Podium, Sydney, Univers	5 200
In Bezug auf Artikel 3		
Vicia faba	Alfred, Divine, Scirocco	10
In Bezug auf Artikel 4		
Triticum aestivum	Anemos, Baldus, Cadenza, Lavett, Minaret	1 500
In Bezug auf Artikel 5		
Vicia faba	Aurelia, Carola, Gloria, Nero, Protea, Styria, Valeria	110
Lupinus angustifolius	Bordako	20
Glycine max.	Aladir, Armor, Ceresia, Dolores, Dorena, Essor, Fuego, Gregor, Merlin, Nebraska, Quito, York	750
In Bezug auf Artikel 6		
Linum usitatissimum	Helmi	20
In Bezug auf Artikel 7		
Vicia faba	Columbo, Scirocco	110
In Bezug auf Artikel 8		
Glycine max.	Northern Conquest	150

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2001

zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/223/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1081)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/282/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) in den Niederlanden hat die Kommission die Entscheidung 2001/223/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/262/EG ⁽⁵⁾, erlassen.
- (2) Aufgrund des Inverkehrbringens von und des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere könnte die in bestimmten Teilen der Niederlande vorherrschende MKS-Situation die Tierbestände in anderen Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets und in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (3) Die Niederlande haben Vorkehrungen im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen und für die betroffenen Gebiete weitere Maßnahmen und die in der Entscheidung 2001/172/EG ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/263/EG ⁽⁸⁾, vorgesehenen Maßnahmen erlassen.

- (4) Angesichts der Seuchenentwicklung hat die Kommission die Entscheidung 2001/246/EG über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG ⁽⁹⁾ erlassen.
- (5) Es ist angezeigt, die Laufzeit der mit der Entscheidung 2001/223/EG eingeführten Maßnahme zu verlängern und angesichts der Seuchenentwicklung gleichzeitig die Regionalisierung zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/223/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Dieses Verbot gilt nicht für Milch, die von Betrieben, die in den in Anhang I genannten Gebieten außerhalb der gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG abgegrenzten Zonen liegen, auf direktem Wege zu einem ausgewiesenen Betrieb befördert werden, der in Teilen der in Anhang II genannten Gebiete liegt, um dort gemäß Absatz 2 behandelt zu werden, vorausgesetzt,

 - a) die Beförderung von Rohmilch aus Betrieben innerhalb der Gebiete gemäß Anhang I zu den Betrieben in den Gebieten gemäß Anhang II erfolgt in Transportmitteln, die vor Verlassen der Gebiete gemäß Anhang I gereinigt und desinfiziert wurden und danach nicht mit Betrieben innerhalb der Gebiete gemäß Anhang I in Kontakt gekommen sind, in denen Tiere MKS-empfindlicher Arten gehalten werden;
 - b) es werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Aerosoldispersionen aus dem Milchtank während der Beförderung und beim Umladen der Milch aus dem Transportmittel in die Milchtanks des Bestimmungsbetriebs zu verhindern;
 - c) das Transportmittel wird nach jeder derartigen Verwendung gereinigt und desinfiziert;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 58.

⁽⁶⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 59.

⁽⁹⁾ ABl. L 88 vom 28.3.2001, S. 11.

- d) alle an ein und derselben Produktionslinie verarbeitete Milch wird der Behandlung gemäß Absatz 2 unterzogen, es sei denn, der Hygienezustand der Produktionslinie wird durch ordnungsgemäßes Reinigen und Desinfizieren unter Verantwortung der zuständigen Behörde wiederhergestellt;
- e) die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörde kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe übermittelt, die von ihnen in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen wurden.“
2. Das in Artikel 14 vorgesehene Datum des „4. April 2001“ wird durch das Datum des „25. April 2001“ ersetzt.
3. Anhang I erhält folgende Fassung: „In den Niederlanden die folgenden Gebiete: die Provinzen Gelderland, Overijssel, Flevoland und in der Provinz Noord-Brabant die Gebiete Sprang-Capelle und Maren-Kessel en Berghem, wie in Anhang III abgegrenzt“.
4. Anhang II erhält folgende Fassung: „In den Niederlanden die folgenden Gebiete: alle Gebiete des niederländischen Festlands, ausgenommen die Gebiete gemäß Anhang I“.
5. In der Fassung des Anhangs dieser Entscheidung wird ein Anhang III angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG III

1. Beschreibung des Gebiets Sprang-Capelle:

1. Vanaf de Afslag Nieuwendijk nr. 22 (Nieuwendijk) de N322 volgend in oostelijke richting tot de Provincialeweg-Oost de N267.
2. De Provincialeweg-Oost, de N267 volgend in zuidoostelijke richting tot De Kromme Nol.
3. De Kromme Nol volgend in oostelijke richting overgaand in de Bergsche Maasdijk.
4. De Bergsche Maasdijk volgend in oostelijke richting tot de Slijkwellsedijk.
5. De Slijkwellsedijk volgend in zuidelijke richting overgaand in de Maaijenstraat.
6. De Maaijenstraat volgend in oostelijke richting overgaand in de Dorpstraat in Well.
7. De Dorpstraat volgend in oostelijke richting overgaand in de Dreef.
8. De Dreef volgend in noordoostelijke richting overgaand in de Horenkamp.
9. De Horenkamp volgend in noordelijke richting tot de Wellsedam.
10. De Wellsedam volgend in oostelijke richting overgaand in de Ammerstraat.
11. De Ammerstraat volgend in noordoostelijke richting tot de Kerkstraat.
12. De Kerkstraat volgend in oostelijke richting overgaand in de Haarstraat.
13. De Haarstraat volgend in oostelijke richting overgaand in de Ammerzodenseweg.
14. De Ammerzodenseweg volgend in oostelijke richting overgaand in de Uithovensestraat (Ammerzoden).
15. De Uithovensestraat volgend in oostelijke richting overgaand in de Voorstraat.
16. De Voorstraat volgend in oostelijke richting overgaand in de Blankensteijn.
17. De Blankensteijn volgend in oostelijke richting tot de Oude Rijksweg.
18. De Oude Rijksweg volgend in zuidelijke richting overgaand in de Treurenburg.
19. De Treurenburg volgend in zuidelijke richting tot de A59 's-Hertogenbosch-Centrum (afslag nr. 47).
20. Vanaf de A59, 's-Hertogenbosch-Centrum (afslag nr. 47) de A59 volgend in westelijke richting tot de Ring 's-Hertogenbosch-West (afslag nr. 45).
21. De A59, Ring 's-Hertogenbosch-West (afslag nr. 45) de Vlijmenseweg volgend in zuidoostelijke richting tot de Koningsweg.
22. De Koningsweg volgend in zuidelijke richting overgaand in de Vughterweg.
23. De Vughterweg volgend in zuidelijke richting tot de Rijksweg West, de N65.
24. De Rijksweg West, de N65 volgend in zuidwestelijke richting overgaand in de A65.
25. De A65 volgend in zuidelijke richting overgaand in de A58.
26. De A58 volgend in westelijke richting tot het knooppunt St. Annabosch.
27. Vanaf knooppunt St. Annabosch de A27 volgend in noordelijke richting tot de Afslag Nieuwendijk nr. 22 (Nieuwendijk).

2. Beschreibung des Gebiets Maren-Kessel en Berghem:

1. Vanaf de Afslag Echteld 34 (Echteld) de N323 volgend in zuidelijke richting tot de Van Heemstraweg de N322.
2. De Van Heemstraweg, de N322 volgend in oostelijke richting tot de Noord-Zuid.
3. De Noord-Zuid, de N322 volgend in zuidelijke richting tot de Maas- en Waalweg.
4. De Maas- en Waalweg, de N322 volgend in oostelijke richting overgaand in de A73.
5. De A73 volgend in oostelijke richting tot het knooppunt Neerbosch.
6. Het knooppunt Neerbosch de A73 volgend in zuidelijke richting tot het knooppunt Haps 5.
7. Vanaf knooppunt Haps 5 de N264 volgend in westelijke richting overgaand in de rondweg Zuid in Uden.
8. De Rondweg Zuid volgend in westelijke richting tot de Rondweg N265.
9. De Rondweg N265 volgend in noordelijke richting tot de Nistelrodeseweg.

10. De Nistelrodeseweg volgend in noordelijke richting tot de Looweg in Uden.
 11. De Looweg volgend in westelijke richting overgaand in de Karperdijk.
 12. De Karperdijk volgend in westelijke richting overgaand in de Bedafseweg.
 13. De Bedafseweg volgend in westelijke richting overgaand in de Rietdijk.
 14. De Rietdijk volgend in westelijke richting tot de Heuvel.
 15. De Heuvel volgend in zuidelijke richting tot de Kapelstraat in Vorstenbosch.
 16. De Kapelstraat volgend in noordwestelijke richting overgaand in de Kampweg.
 17. De Kampweg volgend in noordwestelijke richting overgaand in de Dorpsstraat in Loosbroek.
 18. De Dorpsstraat volgend in noordwestelijke richting overgaand in de De Bleken.
 19. De Bleken volgend in westelijke richting overgaand in de Hooghei.
 20. De Hooghei volgend in westelijke richting overgaand in de Loofaert.
 21. De Loofaert volgend in westelijke richting tot de Berlicumseweg.
 22. De Berlicumseweg volgend in noordelijke richting tot de afslag Rosmalen 11.
 23. Vanaf de afslag Rosmalen (nr. 11) de A50 volgend in zuidelijke richting tot het knooppunt Hintham.
 24. Vanaf knooppunt Hintham de A2 volgend in noordelijke richting tot het knooppunt Empel.
 25. Vanaf knooppunt Empel de A59 volgend in westelijke richting tot de Treurenburg.
 26. De Treurenburg volgend in noordelijke richting overgaand in de Oude Rijksweg in Hedel.
 27. De Oude Rijksweg volgend in noordelijke richting tot het knooppunt Hedel (nr. 18) de A2.
 28. Vanaf knooppunt Hedel (nr. 18) de A2 volgend in noordelijke richting tot het knooppunt Deil.
 29. Vanaf knooppunt Deil de A15 volgend in oostelijke richting tot de Afslag Echteld 34 (Echteld).“
-

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN EG-TÜRKEI**vom 28. März 2001****zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/96 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei**

(2001/283/EG)

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. 1/96 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 20. Mai 1996 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei ⁽²⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2/97 ⁽³⁾ des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-

Türkei, muss hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. und der nachträglichen Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. geändert werden.

- (2) Während der Durchführung der Endphase der Zollunion EG-Türkei wurden Anpassungen vorgenommen, die Änderungen des Beschlusses Nr. 1/96 erforderlich machen.
- (3) Wegen des Außerkrafttretens der Ausnahmeregelung des Artikels 15 des Beschlusses Nr. 1/95 wendet die Türkei ab 1. Januar 2001 gegenüber Drittländern auf die unter den Beschluss Nr. 1/95 fallenden Waren dieselben Zollsätze an wie die Gemeinschaft —

BESCHLIESST:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Dieser Beschluss enthält Vorschriften zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (im Folgenden „Grundbeschluss“ genannt).

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet

1. „Drittland“ ein Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Zollunion EG-Türkei gehört;
2. „Teil der Zollunion“ das Zollgebiet der Gemeinschaft einerseits und das Zollgebiet der Türkei andererseits.

TITEL II

ZOLLVORSCHRIFTEN FÜR DEN WARENVERKEHR ZWISCHEN DEN BEIDEN TEILEN DER ZOLLUNION

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Unbeschadet der Vorschriften des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr gelten für den Warenverkehr zwischen den beiden Teilen der Zollunion unter den in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen der Zollkodex der Gemeinschaft und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Zollgebiet der Gemeinschaft gelten, und das türkische Zollge-

setz und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Zollgebiet der Türkei gelten.

Artikel 4

- (1) Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 des Grundbeschlusses gelten die Einfuhrförmlichkeiten im Ausführstaat als erfüllt, wenn die für den freien Warenverkehr erforderliche Bescheinigung für die betreffenden Waren ausgefertigt worden ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Ausfertigung der Bescheinigung führt zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld. Sie löst auch die Anwendung der in Artikel 12 des Grundbeschlusses genannten handelspolitischen Maßnahmen aus, denen die Waren unterworfen werden können.

⁽¹⁾ ABL L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 200 vom 9.8.1996, S. 14.

⁽³⁾ ABL L 249 vom 12.9.1997, S. 18.

(3) Als Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der betreffenden Waren zur Ausfuhr von den Zollbehörden angenommen wird.

(4) Zollschuldner ist der Anmelder. Bei mittelbarer Stellvertretung ist die Person, für die die Anmeldung abgegeben wird, ebenfalls Zollschuldner.

(5) Der dieser Zollschuld entsprechende Zollbetrag wird in gleicher Weise bestimmt wie im Fall einer Zollschuld, die durch Annahme einer Anmeldung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zwecks Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.

KAPITEL 2

Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Warenverkehr

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 11 wird der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über den freien Warenverkehr für gewerbliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft und der Türkei erfüllt sind, durch einen Nachweis erbracht, der auf Antrag des Ausführers von den Zollbehörden der Türkei oder eines Mitgliedstaats ausgestellt wird.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 5 genannte Nachweis ist die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. Das Muster dieses Formblatts ist in Anhang I wieder gegeben.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur verwendet werden, wenn die Waren unmittelbar aus der Gemeinschaft in die Türkei oder aus der Türkei in die Gemeinschaft befördert werden. Jedoch können Waren, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaats bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Waren aus der Türkei und Waren aus der Gemeinschaft können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder der Türkei befördert werden.

(3) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrstaat durch den Durchfuhrstaat erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrstaates ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

- i) genaue Beschreibung der Waren,
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrstaat oder,
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 7

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, ausgeführt werden. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Nachweis für die Zwecke des freien Warenverkehrs im Sinne des Grundbeschlusses verwendet werden kann.

(3) Der Ausfuhrer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats, in dem die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis des Status der betreffenden Waren sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses vorzulegen.

(4) Die ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Status der Waren und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die ausstellenden Zollbehörden achten ferner darauf, dass die Warenverkehrsbescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist innerhalb von vier Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats den Zollbehörden des Einfuhrstaats vorzulegen.

(2) Eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR., die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt wird, kann angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen nehmen die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. an, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 9

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. wird nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang I in einer Amtssprache der Gemeinschaft oder in türkischer Sprache ausgestellt. Wird die Bescheinigung in türkischer Sprache ausgestellt, so muss sie außerdem in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt werden. Sie ist maschinenschriftlich oder handschriftlich mit Tinte in Druckschrift auszufüllen.

(2) Das Formblatt hat das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten und die Türkei können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II und der im Rahmen der Zollunion festgelegten zusätzlichen Regeln auszufüllen.

Artikel 10

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung der Bescheinigung verlangen. Sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhranmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Waren die Voraussetzungen für den freien Warenverkehr erfüllen.

(2) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht allein deswegen ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

(3) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. dürfen nicht zur Ablehnung der Bescheinigung führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in der Bescheinigung entstehen lassen.

(4) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. kann der Ausführer bei der zuständigen Zollbehörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgestellt wird. In Feld 8 des Formblatts dieses Duplikats A.TR. sind das Datum der Ausstellung und die Seriennummer der ursprünglichen Bescheinigung und einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ANTIΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA
- KAKSOISKAPPALE
- DUPLIKAT
- KNC NÜSHADIR.

Artikel 11

(1) Abweichend von Artikel 7 kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung ATR angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtete Gewähr für die Kontrolle des Status der Waren bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. unter den Voraussetzungen des Artikels 7 bewilligen, dass er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. vorzulegen braucht.

(3) Die Zollbehörden lehnen die Erteilung der in Absatz 2 genannten Bewilligung ab, sofern der Ausführer nicht die von ihnen für erforderlich erachtete Gewähr bietet. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie müssen sie widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(4) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung wird insbesondere festgelegt,

- a) welche Zollstelle die Vorfertigung der Bescheinigungen vornimmt;
- b) wie der ermächtigte Ausführer den Nachweis für die Verwendung der Bescheinigungen zu erbringen hat;
- c) welche Behörde in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b) für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 15 zuständig ist.

(5) Die zuständigen Behörden können in der Bewilligung bestimmen, dass das für den Sichtvermerk der Zollstelle vorgesehene Feld

- a) entweder im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats und mit der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle, bei der es sich auch um eine Faksimileunterschrift handeln kann,

b) oder von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels nach dem Muster in Anhang III versehen wird. Dieser Stempelabdruck kann auf dem Formblatt vorgedruckt sein.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe a) ist in Feld 8 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. einer der folgenden Vermerke einzutragen:

«Procedimiento simplificado»

»Forenklet fremgangsmåde«

„Vereinfachtes Verfahren“

«Απλουστευμένη διαδικασία»

‘Simplified procedure’

«Procédure simplifiée»

«Procedura semplificata»

„Vereenvoudigde regeling“

«Procedimento simplificado»

”Yksinkertaistettu menettely”

”Förenklat förfarande”

”Basitleştirilmiş prosedür”.

(7) Die ausgefüllte, mit dem Vermerk nach Absatz 6 versehene und vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Bescheinigung gilt als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 5.

Artikel 12

Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. auf der Grundlage einer vorher ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.TR. Werden Waren in der Gemeinschaft oder in der Türkei der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung A.TR. im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Waren zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder in der Türkei durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Waren befinden.

Artikel 13

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Türkei übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und die Türkei einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Artikel 14

(1) Ungeachtet des Artikels 7 Absatz 1 kann die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder

b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) In Feld 8 der nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

«EXPEDIDO A POSTERIORI»

»UDSTEDT EFTERFØLGENDE«

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“

«ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ»

‘ISSUED RETROSPECTIVELY’

«DELIVRE A POSTERIORI»

«RILASCIATO A POSTERIORI»

„AFGEGEVEN A POSTERIORI”

«EMITIDO A POSTERIORI»

”ANNETTU JÄLKIKÄTEEN”

”UTFÄRDAT I EFTERHAND”

”SONRADAN VERILMISTİR”.

Artikel 15

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit der Bescheinigung, dem Status der betreffenden Waren oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses haben.

(2) Für die Durchführung von Absatz 1 übersenden die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, oder eine Abschrift dieser Papiere den Zollbehörden des Ausfuhrstaats, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Erleichterung der Prüfung übermitteln die Zollbehörden alle erforderlichen Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrstaats, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Anwendung der im Grundbeschluss vorgesehenen Regelung auf die betreffenden Waren abzulehnen, so bieten sie dem Einführer an, die Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, innerhalb von zehn Monaten mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob das Papier echt ist und ob sich die Waren in der Gemeinschaft oder in der Türkei im zollrechtlich freien Verkehr befanden und die übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses erfüllt sind.

(6) Ist im Fall begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Status der Waren entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Anwendung der im Grundbeschluss vorgesehenen Regelung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 16

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 15, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Beschlusses sind dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats sind stets nach dem Recht des betreffenden Staates beizulegen.

Artikel 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Anwendung der im Grundbeschluss vorgesehenen Regelung zu erlangen.

KAPITEL 3

Bestimmungen über von Reisenden mitgeführte Waren

Artikel 18

Für Waren, die von Reisenden aus dem einem Teil der Zollunion in den anderen Teil der Zollunion verbracht werden und die nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, wird der freie Warenverkehr ohne Vorlage der in Kapitel 2 vorgesehenen Bescheinigung bewilligt, sofern sie als Waren angemeldet werden, die die Voraussetzungen für den zollrechtlich freien Verkehr erfüllen, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht.

KAPITEL 4

Postverkehr

Artikel 19

Für Postsendungen (einschließlich Postpaketen) wird der freie Warenverkehr ohne Vorlage der in Kapitel 2 vorgesehenen Bescheinigung bewilligt, es sei denn, dass die Umschließungen oder die Begleitpapiere mit dem Hinweis versehen sind, dass die darin enthaltenen Waren die Voraussetzungen des Grundbeschlusses nicht erfüllen. Dieser Hinweis besteht in einem gelben Aufkleber nach dem Muster in Anhang IV, das in allen derartigen Fällen von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates anzubringen ist.

TITEL III

ZOLLVORSCHRIFTEN FÜR DEN WARENVERKEHR MIT DRITTLÄNDERN

KAPITEL 1

Bestimmungen über den Zollwert der Waren

Artikel 20

Beförderungs- und Versicherungskosten, Ladekosten sowie mit der Beförderung zusammenhängende Kosten für die Behandlung von Drittlandswaren, die nach dem Verbringen der Waren in das Gebiet der Zollunion anfallen, werden nicht in den Zollwert einbezogen, sofern sie getrennt von dem für die betreffenden Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

KAPITEL 2

Passive Veredelung

Artikel 21

Für die Zwecke dieses Kapitels ist „Dreieckverkehr“ die Regelung, nach der die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in einem anderen

Teil der Zollunion stattfindet als demjenigen, aus dem die Waren zur passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt wurden.

Artikel 22

Die Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs im Rahmen der passiven Veredelung wird auf Antrag des Bewilligungsinhabers zugelassen, sofern nicht der Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr in Anspruch genommen wird.

Artikel 23

(1) Bei Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs ist das Informationsblatt INF 2 zu verwenden.

(2) Das Informationsblatt INF 2, das dem Muster in den Zollvorschriften der Gemeinschaft und der Türkei entspricht und deren Bestimmungen unterliegt, besteht aus einem Original und einer Abschrift, die der Zollstelle der Überführung in das Verfahren zusammen vorzulegen sind. Das Informationsblatt INF 2 wird für die in das Verfahren übergeführte

Menge ausgestellt. Sollen die Veredelungserzeugnisse oder die Ersatzerzeugnisse in mehreren Sendungen über verschiedene Zollstellen wieder eingeführt werden, so stellt die Zollstelle der Überführung in das Verfahren auf Antrag des Bewilligungsinhabers mehrere Informationsblätter INF 2 für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren aus.

(3) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Informationsblatts INF 2 kann der Inhaber des Verfahrens der passiven Veredelung bei der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Die Zollstelle gibt dem Antrag statt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, für die das Duplikat beantragt wird, noch nicht wieder eingeführt worden sind.

Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- АНТИПРАФΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA
- KAKSOISKAPPALE
- DUPLIKAT
- İKİNCİ NÜSHADIR.

(4) Mit dem Antrag auf Ausstellung des Informationsblatts INF 2 erklärt sich der Bewilligungsinhaber damit einverstanden, dass die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben einer anderen Person gewährt wird.

Artikel 24

(1) Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren stellt das Informationsblatt INF 2 in einem Original und einer Abschrift aus. Sie behält die Abschrift und übergibt das Original dem Anmelder.

(2) Ist die Zollstelle der Überführung in das Verfahren der Ansicht, dass die Zollstelle, bei der die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird, bestimmte Angaben zu der Bewilligung benötigt, die auf dem Auskunftsblatt nicht vorgesehen sind, so trägt sie diese Angaben auf dem Auskunftsblatt ein.

(3) Das Original des Informationsblatts INF 2 wird bei der Ausgangszollstelle vorgelegt. Diese Zollstelle bestätigt auf dem Original, dass die Waren aus dem Zollgebiet verbracht worden sind, und gibt es der Person zurück, die es vorgelegt hat.

Artikel 25

(1) Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren, die das Informationsblatt INF 2 auszustellen hat, gibt in dessen Feld 16 an, welche Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt wurden.

(2) Bei Entnahme von Mustern oder Proben oder bei Verwendung von Abbildungen oder technischen Beschreibungen sichert die in Absatz 1 genannte Zollstelle diese durch Anbringen eines Zollverschlusses entweder an den Waren selbst, sofern sich diese dazu eignen, oder an der Umschließung, die auf diese Weise verschlussicher gemacht wird.

Ein Aufkleber mit dem Stempelabdruck der Zollstelle und dem Verweis auf die Ausfuhranmeldung wird den Mustern oder Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen beigelegt, damit sie nicht ausgetauscht werden können.

(3) Die Muster oder Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen, die nach Absatz 2 durch Verschluss gesichert sind, werden dem Ausführer übergeben, der sie bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzerzeugnisse mit unverletztem Verschluss vorzulegen hat.

(4) Wird eine Analyse vorgenommen, deren Ergebnis erst vorliegt, wenn die Zollstelle das Informationsblatt INF 2 ausgestellt hat, so wird dem Ausführer das Ergebnis der Analyse in einem die gebührende Gewähr bietenden Umschlag übergeben.

Artikel 26

(1) Bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr legt der Einführer der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzerzeugnisse der Zollstelle der Beendigung des Verfahrens das Original des Informationsblatts INF 2 sowie gegebenenfalls die in Artikel 25 Absätze 3 und 4 aufgeführten Nämlichkeitsmittel vor.

(2) Werden die Veredelungserzeugnisse oder die Ersatzerzeugnisse in einer Sendung oder in mehreren Sendungen bei derselben Zollstelle in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so vermerkt diese Zollstelle die Mengen von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die den in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen von Veredelungserzeugnissen oder Ersatzerzeugnissen entsprechen, auf dem Original des Informationsblatts INF 2.

Ist das Informationsblatt INF 2 vollständig erledigt, so wird es der Anmeldung beigelegt, auf die es sich bezieht. Anderenfalls wird es dem Anmelder übergeben und ein entsprechender Vermerk in die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr eingetragen.

(3) Werden die Veredelungserzeugnisse oder die Ersatzerzeugnisse in mehreren Sendungen bei verschiedenen Zollstellen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, ohne dass Artikel 23 Absatz 2 angewandt worden ist, so stellt die Zollstelle, bei der die erste Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird, auf Antrag des Anmelders als Ersatz für das ursprüngliche Informationsblatt INF 2 Informationsblätter INF 2 entsprechend der Menge der noch nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren der vorübergehenden Ausfuhr aus. Sie vermerkt auf den Ersatzblättern die Nummer des ursprünglichen Auskunftsblattes und die Zollstelle, die es ausgestellt hat. Die auf den Ersatzblättern angegebenen Mengen werden auf die Menge des ursprünglichen Informationsblatts INF 2 angerechnet, das der ersten Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beigelegt wird, wenn es durch diese Angaben vollständig erledigt ist. Jedes vollständig erledigte Ersatzblatt wird der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beigelegt, auf die es sich bezieht.

Artikel 27

Die Zollstelle der Beendigung des Verfahrens ist befugt, die Zollstelle, die das Informationsblatt INF 2 ausgestellt hat, zu ersuchen, die Echtheit des Auskunftsblattes sowie die Richtigkeit der Angaben und gegebenenfalls der zusätzlichen Angaben nachträglich zu prüfen.

Die ersuchte Zollstelle kommt dem Ersuchen so bald wie möglich nach.

KAPITEL 3

Rückwaren*Artikel 28*

(1) Waren aus dem einen Teil der Zollunion, die nach der Ausfuhr aus dessen Zollgebiet in das Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion wieder eingeführt und dort innerhalb von drei Jahren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

Die Frist von drei Jahren kann überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

(2) Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des einen Teils der Zollunion aufgrund ihrer Verwendung für einen besonderen Zweck zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung nur gewährt, wenn diese Waren für denselben Zweck wieder eingeführt werden.

Werden die Waren nicht für denselben Zweck wieder eingeführt, so wird der zu erhebende Einfuhrabgabebetrag gegebenenfalls um den bei der ersten Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

(3) Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn die Waren im Verfahren der passiven Veredelung aus dem Zollgebiet des einen Teils der Zollunion ausgeführt worden sind, es sei denn, dass sich die Waren noch im gleichen Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Artikel 29

Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 28 wird nur gewährt, wenn sich die Waren bei der Wiedereinfuhr im gleichen Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Artikel 30

Die Artikel 28 und 29 gelten sinngemäß für Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich nach einer aktiven Veredelung ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren.

Der gesetzlich geschuldete Einfuhrabgabebetrag wird nach den für das Verfahren der aktiven Veredelung geltenden Bestimmungen berechnet; als Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt der Tag der Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse.

Artikel 31

Rückwaren werden auch dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn nur ein Teil der Menge der zuvor aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion ausgeführten Waren wieder eingeführt wird.

Dies gilt auch, wenn es sich bei den Rückwaren um Teile und Zubehör von zuvor aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion ausgeführten Maschinen, Instrumenten, Geräten oder sonstigen Erzeugnissen handelt.

Artikel 32

(1) Abweichend von Artikel 29 werden folgende Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit:

- a) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion lediglich einer zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Behandlung oder einer Behandlung, die allein der Änderung ihres Aussehens dient, unterzogen worden sind;
- b) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion zwar einer anderen als einer zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Behandlung oder einer Behandlung, die nicht allein der Änderung ihres Aussehens dient, unterzogen worden sind, die sich jedoch als schadhaft oder für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - Die Waren sind ausschließlich zum Zweck der Ausbesserung oder Instandsetzung behandelt worden.
 - Es ist erst nach Beginn der genannten Behandlung festgestellt worden, dass sie für die vorgesehene Verwendung ungeeignet sind.

(2) Sind die Rückwaren einer nach Absatz 1 Buchstabe b) zulässigen Behandlung unterzogen worden und hätte diese im Verfahren der passiven Veredelung eine Einfuhrabgabepflicht begründet, so finden die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen über die Abgabenerhebung Anwendung.

Besteht die Behandlung der Waren jedoch in einer Ausbesserung oder Instandsetzung, die infolge außerhalb des Zollgebiets der beiden Teile der Zollunion eingetretener und den Zollbehörden glaubhaft dargelegter unvorhergesehener Umstände erforderlich geworden ist, so wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, sofern der Wert der Rückwaren infolge dieser Behandlung nicht höher ist als zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Unterabsatz 2

- a) ist „Ausbesserung oder Instandsetzung, die erforderlich geworden ist,“ jeder Vorgang, mit dem die außerhalb des Zollgebiets der beiden Teile der Zollunion an den Waren aufgetretenen Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und ohne den die Waren nicht mehr in normaler Weise für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden könnten;
- b) gilt der Wert der Rückwaren infolge der Behandlung als nicht höher als zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion, wenn die Behandlung nicht über das für die weitere Verwendung der Waren in gleicher Weise wie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr erforderliche Maß hinausgeht.

Müssen bei der Ausbesserung oder Instandsetzung der Waren Ersatzteile eingebaut werden, so ist dies auf die für die weitere Verwendung der Waren in gleicher Weise wie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr erforderlichen Teile zu beschränken.

Artikel 33

Bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten stellen die Zollbehörden auf Antrag des Beteiligten ein Papier aus, das alle Angaben enthält, die für die Feststellung der Nämlichkeit im Falle der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet eines Teils der Zollunion erforderlich sind.

Artikel 34

(1) Als Rückwaren können Waren nur zugelassen werden, wenn

- für sie außer der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - a) das dem Ausführer von den Zollbehörden übergebene Exemplar der Ausfuhranmeldung oder eine von ihnen beglaubigte Abschrift oder
 - b) das Informationsblatt nach Artikel 35 vorgelegt wird.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Papiere werden nicht verlangt, wenn die Zollstelle der Wiedereinfuhr anhand anderer ihr vorliegender oder vom Beteiligten vorzulegender Nachweise feststellen kann, dass die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren die nämlichen sind wie die ursprünglich aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion ausgeführten und dass sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rückwaren erfüllen;

- sie mit einem im anderen Teil der Zollunion ausgestellten Carnet ATA eingeführt werden.

Diese Waren können auch nach Ablauf der Geltungsdauer des Carnets ATA nach Maßgabe des Artikels 28 als Rückwaren zugelassen werden.

In allen Fällen sind folgende Förmlichkeiten zu erfüllen:

- Prüfen der Angaben in den Feldern A bis G des Wiedereinfuhrabschnitts,
- Ausfüllen des Stammblasses und des Felds H des Wiedereinfuhrabschnitts,
- Einbehalten des Wiedereinfuhrabschnitts.

(2) Absatz 1 erster Gedankenstrich gilt nicht für den grenzüberschreitenden Verkehr von Umschließungen, Beförderungsmitteln oder bestimmten, in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren, sofern nach den autonomen oder vertraglichen Vorschriften unter diesen Umständen Zollpapiere nicht verlangt werden.

Er gilt ebenfalls nicht, sofern die Waren mündlich oder durch eine andere Form der Willenserklärung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden können.

(3) Die Zollstelle der Wiedereinfuhr kann vom Beteiligten zusätzliche Nachweise verlangen, die sie insbesondere für die Feststellung der Nämlichkeit der Rückwaren für erforderlich erachtet.

Artikel 35

Das Informationsblatt INF 3 wird in einem Original und zwei Abschriften auf Formblättern nach dem Muster in den Zollvorschriften der Gemeinschaft und der Türkei ausgestellt.

Artikel 36

(1) Das Informationsblatt INF 3 wird auf Antrag des Ausführers bei Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren von der Ausfuhrzollstelle ausgestellt, sofern der Ausführer erklärt, dass die Waren wahrscheinlich über eine Zollstelle des anderen Teils der Zollunion wieder eingeführt werden.

(2) Das Informationsblatt INF 3 kann auf Antrag des Ausführers auch nach Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren von der Ausfuhrzollstelle ausgestellt werden, sofern diese anhand der ihr vorliegenden Informationen feststellen kann, dass sich die Angaben im Antrag des Ausführers auf die ausgeführten Waren beziehen.

Artikel 37

(1) Das Informationsblatt INF 3 enthält alle Angaben, die die Zollbehörden für die Feststellung der Nämlichkeit der ausgeführten Waren benötigen.

(2) Sollen die ausgeführten Waren über mehrere andere Zollstellen als die Ausfuhrzollstelle in das Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion oder in das Zollgebiet beider Teile der Zollunion wieder eingeführt werden, so kann der Ausführer die Ausstellung mehrerer Informationsblätter INF 3 für die Gesamtmenge der ausgeführten Waren beantragen.

Ferner kann der Ausführer bei der Zollstelle, die ein Informationsblatt INF 3 ausgestellt hat, beantragen, dieses durch mehrere Informationsblätter INF 3 für die Gesamtmenge der in dem ursprünglichen Informationsblatt INF 3 aufgeführten Waren zu ersetzen.

Der Ausführer kann auch die Ausstellung eines Informationsblatts INF 3 für einen Teil der ausgeführten Waren beantragen.

Artikel 38

Das Original und eine Abschrift des Informationsblatts INF 3 werden dem Ausführer zur Vorlage bei der Zollstelle der Wiedereinfuhr übergeben. Die zweite Abschrift wird von der Zollstelle, die das Informationsblatt INF 3 ausgestellt hat, zu den Akten genommen.

Artikel 39

Die Zollstelle der Wiedereinfuhr vermerkt die Menge der von den Einfuhrabgaben befreiten Rückwaren auf dem Original und auf der Abschrift des Informationsblatts INF 3; sie behält das Original und übersendet den Zollbehörden, die das Informationsblatt ausgestellt haben, die mit Nummer und Datum der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehene Abschrift.

Diese Zollbehörden vergleichen diese Abschrift mit der in ihren Akten befindlichen Abschrift und nehmen sie ebenfalls zu den Akten.

Artikel 40

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Originals des Informationsblatts INF 3 kann der Beteiligte bei den Zollbehörden, die das Informationsblatt INF 3 ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen. Diese geben dem Antrag statt, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA

- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA
- KAKSOISKAPPALE
- DUPLIKAT
- İKİNCİ NÜSHADIR.

Die Zollbehörden vermerken auf der in ihren Akten befindlichen Abschrift des Informationsblatts INF 3, dass ein Duplikat ausgestellt wurde.

Artikel 41

(1) Die Ausfuhrzollstelle übermittelt der Zollstelle der Wiedereinfuhr auf Ersuchen alle ihr vorliegenden Informationen, damit diese feststellen kann, ob die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Kapitels erfüllen.

(2) Für das Ersuchen und die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen kann das Informationsblatt INF 3 verwendet werden.

Titel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 42

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. 1/96.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Geschehen zu Ankara am 28. März 2001.

Im Namen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Präsident

O. ÖNAL

ANHANG I

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.TR. Nr. A 000000	
		2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. vom	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und der TÜRKEI	
		5. Ausfuhrstaat	6. Bestimmungsstaat ⁽¹⁾
7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		8. Bemerkungen	
9. Laufende Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung	11. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, m³ etc.)	
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Ausfuhrpapier ⁽²⁾ : Art/Muster Nr. vom Zollstelle: Ausstellender Staat: (Ort und Datum) (Unterschrift)		13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

⁽¹⁾ Anzugeben ist der Mitgliedsstaat oder Türkei.
⁽²⁾ Nur! auszufüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich.

ANHANG II

ERLÄUTERUNGEN ZUR WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.TR.

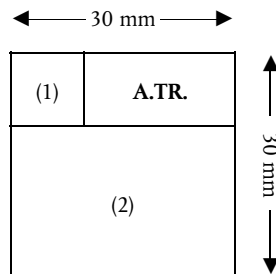
I. Regeln für das Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Wird die Bescheinigung in türkischer Sprache ausgefüllt, so muss sie außerdem in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgefüllt werden.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist maschinenschriftlich oder handschriftlich auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem Beteiligten, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden bestätigt werden. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

II. In die einzelnen Feldern einzutragende Angaben

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens;
 2. gegebenenfalls Nummer des Frachtpapiers;
 3. gegebenenfalls vollständiger Name und vollständige Anschrift der Personen oder Unternehmen, denen die Waren auszuliefern sind;
 5. Name des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden;
 6. Name des betreffenden Staates;
 9. laufende Nummer der betreffenden Ware im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Bescheinigung aufgeführten Waren;
 10. Zeichen, Anzahl, Menge, Art der Packstücke, handelsübliche Bezeichnung der Waren;
 11. Rohmasse der entsprechenden in Feld 10 aufgeführten Waren, ausgedrückt in Kilogramm oder in anderen Maßeinheiten (hl, m³ usw.);
 12. von der Zollbehörde auszufüllen. Gegebenenfalls Angaben zum Ausfuhrpapier (Art und Nummer des Formblatts, Name der Zollstelle und des ausstellenden Staates);
 13. Ort und Datum, Unterschrift und Name des Ausführers.
-

ANHANG III

Muster des Spezialstempelabdrucks gemäß Artikel 11 Absatz 5

- (1) Initialen oder Wappen des Ausführstaats.
(2) Informationen, die zur Identifizierung des zugelassenen Ausführers erforderlich sind.

ANHANG IV

Muster des gelben Etiketts gemäß Artikel 19